

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 43

Donnerstag, 27. Mai 2021

Seite: 255

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite
Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.06.2021 256
Vorhaben: Errichtung einer Zuschauertribüne mit Überdachung am
Hauptspielfeld Antragsteller/in: TSV Vilsbiburg 1883 e. V. Hr. Friedrich
Eggemann, Brückenstraße 15, 84137 Vilsbiburg Bauort: Vilsbiburg
Brückenstraße 17 Baugrundstück: Vilsbiburg 1245/1 256

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Mittwoch, 16.06.2021**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine
Sitzung des Jugendhilfeausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Vorstellung Frau Guglhör, Leiterin Sachgebiet 55, Erzieherische Hilfen
- 2 Jugendsozialarbeit an Schulen ("JaS")
- 3 Jugendarbeit in Gemeinden

(Nr. 5J vom 25.05.2021)

Vorhaben: Errichtung einer Zuschauertribüne mit Überdachung am Hauptspielfeld
Antragsteller/in: TSV Vilsbiburg 1883 e. V. Hr. Friedrich Eggemann, Brückenstraße 15, 84137 Vilsbiburg
Bauort: Vilsbiburg Brückenstraße 17 Baugrundstück: Vilsbiburg 1245/1

Am 25.05.2021 erteilte das Landratsamt Landshut für den TSV Vilsbiburg 1883 e. V. die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Zuschauertribüne mit Überdachung am Hauptspielfeld auf dem Grundstück Fl.Nr. 1245/1 der Gemarkung Vilsbiburg.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 2 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 338, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3166).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Landshut

gez.
Schopf

(Nr. 41S-698-2020-BAUG vom 26.05.2021)

Landshut, den 27.05.2021
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat